

## AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG ZUR GMBH UND ZUM GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER



### TERMIN

Montag, 7.04.2025, 15:30-19:00 Uhr

### ORT

Bucerius Law School  
Jungiusstr. 6  
20355 Hamburg  
Raum: U.56 Linklaters Lecture Room

### REFERENT

Dr. Nils Trossen, Richter am Bundesfinanzhof, München

### TEILNEHMERGEBÜHR

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter **€ 220,00**  
zzgl. 19% USt (€ 41,80) = insgesamt € 261,80.

Für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter **€ 330,00**  
zzgl. 19% USt (€ 62,70) = insgesamt € 392,70.

Die Teilnehmergebühr beinhaltet gedruckte Arbeitsunterlagen und eine umfangreiche Verpflegung (Pausenimbiss und Pausengetränke inkl. Begrüßungskaffee / Wasser)

Unseren Seminarteilnehmern bieten wir bei jeder Fortbildungsveranstaltung sehr kulante Stornierungsbedingungen. Diese entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen des Seminars oder sprechen Sie uns gern persönlich an.

## AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG ZUR GMBH UND ZUM GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Der Steuerberaterverband Hamburg und die Bucerius Education GmbH bieten Ihnen mittlerweile im siebzehnten Jahr in Kooperation die Veranstaltungsreihe „Aktuelle BFH-Rechtsprechung“ an. Veranstalter und Referenten bürgen für fachlich hochkarätige und zugleich praktisch verwertbare Informationen.

Richter am Bundesfinanzhof stellen aus erster Hand neue Entscheidungen aus ihren Fachbereichen dar und ordnen diese in aktuelle Rechtsprechungs- und Gesetzesentwicklungen ein.

Praktiker und wissenschaftlich Interessierte sind eingeladen, sich an der Diskussion über Folgen und Bedeutung der neuesten BFH-Rechtsprechung zu beteiligen.

### Gliederung:

#### **I. Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen**

1. Keine vGA bei Nutzungsmöglichkeit einer ausländischen Immobilie (BFH v. 01.10.2024 – VIII R 4/21)
2. vGA aufgrund ersparten Aufwands (BFH v. 22.05.2024 – I R 2/21)
3. Wegfall der Antragsvoraussetzungen nach Option zum Teileinkünfteverfahren (BFH v. 17.07.2024 – VIII R 37/23)

#### **II. Neue Rechtsprechung zur Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers**

1. Pensionsrückstellung: Ansatzvoraussetzungen und vGA (BFH v. 28.02.2024 – I R 29/21)
2. Ansatz und Teilwert von Pensionsrückstellungen bei wertpapiergebundenen Zusagen ohne

## AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG ZUR GMBH UND ZUM GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER



Mindestversorgung (BFH v. 04.09.2024 – XI R 25/21)

### III. Wichtige Rechtsprechung zur Anteilsübertragung

1. Ablösung eines Vorbehaltsnießbrauchs (BFH v. 20.09.2024 – IX R 5/24)
2. Wirtschaftlich einheitlicher Erwerb nach § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG (BFH v. 13.03.2024 – I R 30/21)

### IV. Neues zum Gehaltspaket des Gesellschafter-Geschäftsführers

1. Kein Arbeitslohn bei schenkweiser Übertragung von Anteilen (BFH v. 20.11.2024 – VI R 21/22)
2. Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen (BFH v. 05.06.2024 – VI R 20/22)

### V. Rechtsprechung zu Gesellschafterdarlehen

1. Wahlrecht bei Verlusten aus der Auflösung der GmbH (BFH v. 20.02.2024 – IX R 12/23)
2. Forderungsverzicht gegen Besserungsschein (BFH v. 19.11.2024 – VIII R 8/22)
3. Währungskursverluste bei Gesellschafterdarlehen im Drittstaatenfall (BFH v. 24.04.2024 – I R 41/20)

### VI. Neues zur Gewerbesteuer

1. Versagung der erweiterten Kürzung beim Weitervermietungsmodell (BFH v. 11.07.2024 – III R 41/22)
2. Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung des gesamten Grundbesitzes im Erhebungszeitraum (BFH v. 17.10.2024 – III R 1/23)
3. Umgekehrte Betriebsaufspaltung und erweiterte Kürzung (BFH v. 22.02.2024 – III R 13/13)

### VII. Sonstige Rechtsprechung

1. Haftung für überhöht bescheinigte Einlagenrückgewähr (BFH v. 01.10.2024 – VIII R 35/20)
2. Steuerliches Einlagekonto: Berichtigung nach § 129 AO (BFH v. 22.10.2024 – VIII R 33/21)
3. Werterhöhung von Anteilen als Schenkung (BFH v. 10.04.2024 – II R 22/21) 31
4. Neues Betriebsvermögen bei § 18 Abs. 3 UmwStG (BFH v. 14.03.2024 – IV R 20/21)

---

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Bei einer schriftlichen Stornierung, die uns spätestens 3 Werktage vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zugeht, wird keine Teilnehmergebühr erhoben. Bei späterer Stornierung oder Nichtteilnahme ist die Teilnehmergebühr zu entrichten. Der angemeldete Teilnehmer kann jederzeit eine Vertretung stellen.